



**Protokollauszug**  
**15. Sitzung vom 15. August 2018**

**200/2018 04.03.20 Volksinitiative "Begegnungszone im Bahnhofbereich"**  
**Vorlage Nr. 9/2018: Antrag des Stadtrats auf Gültigerklärung der Initiative und Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag**

Referent des Stadtrats: Stefano Kunz  
Ressortvorsteher Bau und Planung

**WEISUNG**

**1. Ausgangslage**

Am 17. April 2018 wurde die Initiative "Begegnungszone im Bahnhofbereich" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*"An der Bahnhofstrasse, Güterstrasse bis zur Personenunterführung West, Grabenstrasse ist eine Begegnungszone gemäss Vorlage 11/2017 des Stadtrats Schlieren vom 14. August 2017 zu erstellen. Von den Vorgaben der Vorlage darf nur unwesentlich abgewichen werden. Eine Verlängerung der Begegnungszone auf der Bahnhofstrasse bis zur Ringstrasse muss ebenfalls geplant und umgesetzt werden.*

**Begründung:**

*Das Zentrum von Schlieren nimmt langsam Gestalt an. Noch immer gibt es Gebiete, die nicht für alle Verkehrsteilnehmer gleichermassen gut erschlossen sind. Dies betrifft insbesondere das südliche Bahnhofsgebiet. Obwohl dieses Gebiet primär für die Benutzer des Bahnhofs (und somit hauptsächlich für die Fussgänger) ausgestaltet werden soll, ist es heute sehr stark vom Auto geprägt. Das Auto darf aber auch in Zukunft nicht ganz aus diesem Gebiet verdrängt werden, wie dies eine Initiative vor zwei Jahren verlangte. Es ist vielmehr ein gutes Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden anzustreben. Dies schafft die Vorlage des Stadtrates ergänzt mit einer weiteren Ausdehnung einer Begegnungszone auf die ganze Bahnhofstrasse. Eine Zone die nicht nur Parkplätze für die Fahrzeuglenkenden bietet, sondern auch den Fussgängern ein gutes Vorankommen garantiert und ein Verweilen auf den Strassen und den Plätzen ermöglicht. Eine Begegnungszone entspricht dem guten alten Schweizerischen Prinzip eines Kompromisses für alle Teilnehmenden. Niemand wird übermässig benachteiligt oder bevorzugt!"*

**2. Rechtliches**

Mit SRB 10 vom 8. Januar 2018 hat der Stadtrat die Initiative vorgeprüft und festgestellt, dass die Unterschriftenliste vollständig ist und die Angaben gemäss § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) beinhaltet, sowie dass der Titel und die Begründung der Initiative nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sind, dass sie keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Am 12. Januar 2018 wurde die Initiative in der Limmattaler Zeitung publiziert und die Sammelfrist bekannt gegeben. Am 17. April 2018 überreichten Vertreter des Initiativkomitees dem Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin 65 Unterschriftenbogen mit insgesamt 277 gültigen Unterschriften.

Mit SRB 125 vom 30. April 2018 erklärte der Stadtrat die Volksinitiative als zustande gekommen.

Innerhalb von vier Monaten, vom Tag der Initiativeeinreichung an gerechnet, muss der Stadtrat über die Rechtmässigkeit bzw. Gültigkeit der Initiative befinden und beschliessen, welchen der nachstehenden Entscheide er dem Parlament beantragt:

- a. Ablehnung der Initiative
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage) mit oder ohne Gegenvorschlag.

Gemäss § 134 Abs. 1 GPR trifft das Gemeindeparlament innerhalb von neun Monaten nach Einreichung der Initiative (bis spätestens 17. Januar 2019) den oben dargelegten Entscheid.

### **3. Prüfung der Gültigkeit**

Es handelt sich um eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung über einen Gegenstand, welcher gemäss Art. 11 Ziff. 7 bzw. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum untersteht.

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, dem Grundsatz der Einheit der Materie Rechnung trägt und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Mit der vorliegenden Initiative wird eine Änderung des Verkehrsregimes einer kommunalen Verkehrsinfrastruktur gefordert. Voraussetzung für die Projektierung von solchen Änderungen ist die Übereinstimmung mit den entsprechenden Verkehrsrichtplänen.

Das Anliegen entspricht dem kommunalen Verkehrsrichtplan, der für dieses Gebiet explizit einen Fussgängerbereich vorsieht. Die Behörde ist somit explizit gehalten, ein Projekt zu erarbeiten, das über Standard-Lösungen mit Trottoir hinausgeht. Ausdrücklich wird vermerkt, dass für die publikumsintensivste Zone der Stadt beim Bahnhof eine Zone geschaffen werden soll, in der Fussgänger Vortritt haben sollen (vgl. Randtitel zum Text Verkehrsrichtplan, S. 42; in der gleichen Kategorie befindet sich auch der heutige Stadtpark). Dies kann mittels Begegnungszone optimal umgesetzt werden. Die Erschliessung der betroffenen, angrenzenden Grundstücke ist gleichwohl gewährleistet. Die Begegnungszone ermöglicht ein Miteinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung des im Verkehrsrichtplan geforderten Vortritts für Fussgänger. Damit entspricht das Begehren der Initiative im Grundsatz den Festlegungen des kommunalen Verkehrsrichtplans. Auch das kantonale Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassen-gesetz) enthält keine Bestimmungen, die dem Anliegen der Initiative entgegenstehen.

Die Initiative widerspricht der geltenden Gesetzgebung nicht und sie ist nicht offensichtlich undurchführbar. Deshalb ist ihre Gültigkeit zu bejahen.

#### **4. Wahl des Verfahrensantrags**

Gestützt auf das Stadtentwicklungskonzept, den rechtskräftigen Verkehrsrichtplan, den öffentlich aufgelegten kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft sowie in Übereinstimmung mit der Studie "Zukunft Zentrum Schlieren", welche den Detailhandel und die Bahnhofssituation umfassend analysierte, soll eine Umsetzungsvorlage für eine Begegnungszone im Sinne der Initiative ausgearbeitet werden, welche auch die Bahnhofstrasse umfasst. Für die Realisierung wäre mit Gesamtkosten von ungefähr 2.3 Mio. Franken zu rechnen.

Zum gleichen Perimeter wurde am 29. Juni 2018 eine Initiative zur Vorprüfung eingereicht, welche eine Tempo 30-Lösung anstrebt. Die Kosten einer solchen Lösung wären noch zu erheben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wegen der Ausbildung der zwingend erforderlichen Trottoirs in einer Tempo 30-Zone – nebst der in beiden Fällen erforderlichen baulichen Gestaltungsmaßnahmen – die Kosten etwas höher ausfallen würden. Zudem müssten Verkehrsgutachten neu erstellt werden, was zusätzliche Kosten generieren würde.

Es erscheint als sinnvoll, die beiden einander teilweise ausschliessenden Initiativen bzw. entsprechend ausformulierte Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen, sofern die Tempo 30-Initiative zustande kommt. Daher wird dem Gemeindeparlament beantragt, den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zur Initiative Begegnungszone und eines Gegenvorschlags, welcher im Grundsatz der Tempo 30-Initiative entspricht (vorstehend Ziff. 2 lit. d), zu beauftragen.

Stimmt das Gemeindeparlament dem Verfahrensantrag des Stadtrates zu, ist mit den Initianten der Tempo 30-Initiative, falls diese zustande kommt, das Gespräch betreffend eines allfälligen Rückzugs der Initiative aufzunehmen. Wenn nach vertiefter Prüfung einzelne Teile der Initiative von der Kantonspolizei als nicht umsetzbar eingestuft werden sollten, könnten die Initianten dannzumal ersucht werden, den entsprechend modifizierten Gegenvorschlag gleichwohl zu akzeptieren und die Initiative zurückzuziehen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Begegnungszone im Bahnhofbereich" im Sinne von § 128 GPR gültig ist.
  - 1.2. Der Stadtrat wird beauftragt, zur Initiative eine Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag (Tempo 30-Zone) auszuarbeiten und dem Gemeindeparlament Bericht und Antrag zu unterbreiten.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird das Ressort Bau und Planung beauftragt, eine Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag (Tempo 30-Zone) auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

3. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin